

Pflichten des Architekten in Bezug auf die Werkstatt- und Montagepläne der ausführenden Unternehmen und die Schalpläne des Tragwerksplaners

P. Gautier, J. Zerhusen

Zusammenfassung Der Architekt hat bei der Bauwerksplanung als Entwurfsverfasser und Sachwalter des Bauherrn die zentrale Rolle im Planungsprozess. Dies führt zu umfangreichen Pflichten hinsichtlich der Koordination und Integration der Leistungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Die Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Juli 2013 hat die Leistungspflichten des Architekten erweitert, insbesondere bei der Kosten- und Terminplanung, und ihm eine noch wichtigere Rolle zugewiesen. Wo im Leistungsbild bisher in der Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanung nur die Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter genannt wurde, ist nun auch die Koordination eine explizite Pflicht [1], [2]. Auch in Bezug auf die Schnittstelle zur Planung der ausführenden Unternehmen ist in der HOAI 2013 klargestellt, dass das „Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen (...) auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung“ eine Grundleistung in der Leistungsphase 5, Ausführungsplanung, ist [2]. Anlässlich der überarbeiteten, erweiterten Leistungsbilder in der HOAI 2013 gehen die Verfasser der Frage nach, ob und in welchem Umfang Koordinations-, Integrations-, Prüfungs- und Freigabepflichten des Architekten in Bezug auf die Werkstatt- und Montagepläne der ausführenden Unternehmen und die Leistungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten bestehen. Dabei wird insbesondere die kosten- und haftungsrelevante Prüfung einer anderen Art von auf den Ausführungsplänen des Architekten basierenden Plänen, nämlich der Schalpläne des Tragwerksplaners, erörtert. Diese Tätigkeit ist in der HOAI weiterhin nicht explizit geregelt und führt in der Praxis mitunter zu Diskussionen zwischen dem Bauherrn und den Planungsbeteiligten.

1 Bedeutung von Koordination, Integration, Prüfung und Freigabe

Koordination bedeutet allgemein das Organisieren und Aufeinanderabstimmen verschiedener voneinander abhängiger Faktoren, Vorgänge oder Handlungen [5], [4]. Spezialisierte, arbeitsteilige Prozesse wie die Bauplanung er-

fordern die Information und gegenseitige Abstimmung der Beteiligten über ihre jeweiligen Rollen und Aufgaben. Koordination ist das aktive, frühzeitige und vorausschauende Abstimmen und Überprüfen der zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Schnittstellen zwischen den Planungsbeteiligten, um deren optimale Zusammenarbeit und das reibungslose Ineinandergreifen der zueinander in Beziehung stehenden Einzelleistungen sicherzustellen (Bring- und Holschuld) [5], [6], [7], [8], [9], [10].

Der Duden definiert **Integration** als die Herstellung einer Einheit aus Differenziertem, die Eingliederung in ein größeres Ganzes [5]. Integration ist der eigentliche Austauschprozess, nämlich die (ganzheitliche, funktionale) Vervollständigung der Planung, in dem die Leistungen der einzelnen Fachplaner durch den Objektplaner verarbeitet und in dessen eigene Planung eingearbeitet bzw. eingefügt werden [6], [8]. Die „richtige“ Integration beinhaltet implizit auch die Überprüfung der Fachplanungen auf Konsistenz mit der eigenen Planung und auf Richtigkeit, soweit die zu erwartenden Fachkenntnisse beim Architekten reichen [11], [12].

Koordination und Integration sind eng miteinander verbunden; ohne Koordination gibt es keine (sinnvolle) Integration. Die HOAI 2015 hat in der Ausführungsplanung der Objektplanung Gebäude die frühere Grundleistung der HOAI 2009 „Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung“ dahingehend unformuliert, dass es nunmehr heißt: „Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen“ [1], [2]. Wenngleich die Koordinierungstätigkeit jetzt ausdrücklich genannt ist, wird in der Literatur überwiegend die Meinung vertreten, dass hierdurch keine inhaltliche Änderung begründet wurde, da die Koordination auch in den früheren Fassungen der HOAI im Rahmen der Integration geschuldet war, ohne ausdrücklich erwähnt zu werden [6], [7]. Überzeugender ist hingegen die Argumentation im Gutachten zur Honorarstruktur der HOAI, die anhand des Wortlauts der Grundleistungen der HOAI alter Fassungen und der historischen und systematischen Auslegungen der Verordnungstexte und deren Begründungen zu dem Ergebnis kommt, dass die Koordination als Steuerungsaufgabe in der HOAI 2015 eine neue Leistung ist [8], [13]. Bisher war die Leistung der Koordination der Planung eine klassische Bauherren- bzw. Projektsteuerungsaufgabe [10], [14], [15], [16], [17]. Wirksame Koordination ist vor allen Dingen dort möglich, wo auch Vertragsbeziehungen bestehen, nämlich zwischen dem Bauherrn und den Planern. Der Architekt ist bei der Erbringung seiner Koordinationsleistungen auf die Mitwirkung des Bauherrn und die Erfüllung der Kooperationspflicht der Fachplaner angewiesen.

Dr.-Ing. Peter Gautier

Vertragsmanager bei RKW Rhode Kellermann Wawrowsky
Tersteegenstraße 30, 40474 Düsseldorf
peter.gautier@rkwmail.de
www.rkw-as.de

Dr. jur. Jörg Zerhusen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
RWP Rechtsanwälte,
Bleichstraße 8–10, 40211 Düsseldorf
j.zerhusen@rwp.de
www.rwp.de

Prüfung bedeutet gemäß AHO eine umfassende inhaltliche Prüfung auf Vertragskonformität und Richtigkeit, verbunden mit einem unterzeichneten Prüfvermerk. Davon abzugrenzen ist die **Überprüfung** als stichprobenhafte Kontrolle abgeschlossener Arbeitsergebnisse auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit den Projektzielen, mit dem Ziel der Freigabe. Die Stichproben beziehen sich insbesondere auf kritische und fehlerträchtige Vorgänge. Inhaltsgleich mit dem Überprüfen ist gemäß AHO das „Analysieren und Bewerten“, bezieht sich jedoch auf laufende Prozesse und Zwischenergebnisse. Die Leistungen „Analysieren und Bewerten der Planungsprozesse“ und „Überprüfen der Ergebnisdokumentation der Planungsbeteiligten“ sind explizit als Projektsteuerungsleistungen genannt [17]. **Freigabe** und **Anerkennung** sind unmittelbar mit der Prüfung/Überprüfung verbunden. Die Freigabe/Anerkennung von Plänen setzt eine Prüfung/Überprüfung voraus und bescheinigt die Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorgaben und Projektzielen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Bauherren- bzw. Projektsteuerungsaufgabe. Eine Ausnahme hiervon stellen die Werkstatt- und Montagepläne der ausführenden Firmen dar, die vom Architekten und Fachplaner für die Technische (Gebäude-)Ausrüstung (TGA) auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung geprüft werden müssen und durch diese freigegeben werden können, sofern hiermit keine vertragsändernden Anordnungen verbunden sind [2], [18].

2 Inhalt und Ablauf der Ausführungsplanung

In der Ausführungsplanung wird auf Basis der Ergebnisse der Entwurfs- und Genehmigungsplanung, deren Ziel eine genehmigungsfähige Planung ist, eine ausführungsfähige Lösung erarbeitet. An dem Begriff ist bereits erkennbar, dass es sich um eine auf die Ausführung bezogene, fertigungsorientierte Planung handelt [7]. Aus den bisherigen Plänen im Maßstab 1:100 werden „Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen“ erstellt [2]. Die Planung beinhaltet neben der zeichnerischen Darstellung und Vermaßung aller Baukonstruktionen, Einbauteile (z. B. Isokörbe für den Anschluss von Balkonen, Ankerschienen zur Befestigung von Kanälen) und Aussparungen (z. B. Durchbrüche für Lüftungsleitungen) im Maßstab 1:50 bis 1:1 insbesondere auch textliche Beschreibungen, zum Beispiel Angaben zu Materialien, Brandschutz- und Wärmeschutzqualitäten [2], [7], [19].

Um dieses Ziel zu erreichen, stellt der Architekt seine Arbeitsergebnisse für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten bereit und koordiniert und integriert deren Leistungen [2]. Die Koordinierungstätigkeit ist eine zentrale Aufgabe in der Ausführungsplanung und umfasst neben der terminlichen Koordination der Planungsbeteiligten auch die umfassende technische und wirtschaftliche Abstimmung. Insbesondere bei komplexen Projekten und in der baubegleitenden Planung ist der Ablauf störanfällig und unkoordinierte oder verspätete Pläne führen zu Behinderungen und Mehrkosten auf der Baustelle. Daher ist bei der Planung der Planung ausreichend Zeit für die Fachplanungen TGA und Tragwerk zu berücksichtigen. Neben den Planungsbeteiligten sind auch die ausführenden Firmen zu koordinieren, indem Planliefertermine der Ausführungspla-

nung und Prüfzeiten für die auf der Ausführungsplanung aufbauende Werkstatt- und Montageplanung der Firmen vereinbart werden [2], [7], [19], [20], [21].

Die wesentliche Grundlage für die Ausführungsplanung bildet der freigegebene Entwurf als vollständige, genehmigungsfähige Lösung der Planungsaufgabe. Die Fachplanungen, d. h. der konstruktive Entwurf als Lösung des Tragwerks und der Entwurf der TGA, sind integriert. Die Querschnitte und Aussparungen des Tragwerks sind abgestimmt mit den Leitungsführungen und den Lasten der TGA. Auf Grundlage der Entwurfsplanung erstellt der Tragwerksplaner im Rahmen der Genehmigungsplanung die statische Berechnung. Deren Ergebnisse werden in **Positionsplänen** dargestellt, das heißt Übersichtspläne aller Tragwerksteile mit ihren Abmessungen und der Art und Güte der Baustoffe [2]. Auf dieser Basis erstellt der Architekt als Grundlage für die Fachplaner den **Ausführungsplan 1** (Die in der Praxis und Literatur weiterhin gängige Bezeichnung „Werkplan“ wird hier nicht verwendet, da es sonst zu Verwechslungen mit der Werkstatt- (und Montage-)planung der ausführenden Firmen kommt.). Dieser enthält die Haupt- und Raster-(Achsen-)maße, die vom Tragwerksplaner bemessenen Bauteilquerschnitte sowie die konstruktiv vorgesehenen Aussparungen, zum Beispiel Installations- und Aufzugsschächte und große Wanddurchbrüche [19]. In den Ausführungsplan 1 tragen die Fachplaner der TGA die aus ihrer Planung resultierenden notwendigen Aussparungen, Montageöffnungen, Kanäle, Fundamente und ähnliches ein (**Schlitz- und Durchbruchsplan** [2]). Die Ergebnisse werden durch den Architekten in seine Rohbauplanung integriert, wobei die Fachplaner bei der Koordination der Planung mitwirken und Hinweise bei Änderungen und Unstimmigkeiten geben [22].

Der resultierende **Ausführungsplan 2** des Architekten enthält die koordinierten und integrierten Angaben der Fachplaner inklusive der vollständigen Vermaßung aller rohbaurelevanten Bauteile, Brüstungen, Türöffnungen und Aussparungen sowie die entsprechenden Materialangaben. Der freigegebene Ausführungsplan 2 bildet zusammen mit den Rohbaudetailplänen des Architekten (Maßstab 1:20 bis 1:1, z. B. für Anschlusspunkte von Fassaden, Brüstungen und Balkonen) die Grundlage für die Rohbauarbeiten. Die Ergebnisse des Ausführungsplans 2 werden durch den Tragwerksplaner in den **Schalplan** übernommen. Der Schalplan dient der Baustelle für die Schalungsvorbereitung und enthält daher alle einzuschalenden Betonbauteile inklusive ihrer Auflager (z. B. Mauerwerkswände oder Stahlstützen) und die einzuschalenden Schlitz- und Durchbrüche [25]; (Schalpläne sind abzugrenzen von Rohbauzeichnungen, die zusätzlich zu den Angaben der Schalpläne auch alle Angaben zu Einbauteilen und Baustoffqualitäten enthalten und somit auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen. Rohbauzeichnungen sind eine Besondere Leistung der Tragwerksplanung [2]). Gleichzeitig ist der Schalplan Grundlage für den **Bewehrungsplan** des Tragwerksplaners. Die statische Berechnung muss dem Prüfstatiker gemäß Bauprüfverordnung (BauprüfVO) rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Freigabe vorgelegt werden, Schal- und Bewehrungspläne üblicherweise rechtzeitig vor der Ausführung der jeweiligen Bauteile [19], [24], [25].

Ergänzend sei an dieser Stelle erwähnt, dass in der baubetrieblichen Literatur mitunter ein abweichender Prozess

für die Ausführungsplanung Rohbau geschildert wird, bei dem die Grundlage für die Ausführungsplanung 1 nur die statische Vorbemessung des Tragwerksplaners ist. Die finale statische Bemessung wird in der Praxis vielfach zur Baugenehmigung nachgereicht, so dass die Ausführungsplanung schon vorher beginnt und sich die Leistungsphasen der einzelnen Leistungsbilder überlappen. In dieser parallelen Bearbeitung werden die funktionalen Anforderungen der Architektur und die statischen Anforderungen der Tragwerksplanung in einem iterativen Prozess gelöst. Die Darstellung und Kommunikation der statischen Anforderungen und deren Integration in die Ausführungsplanung

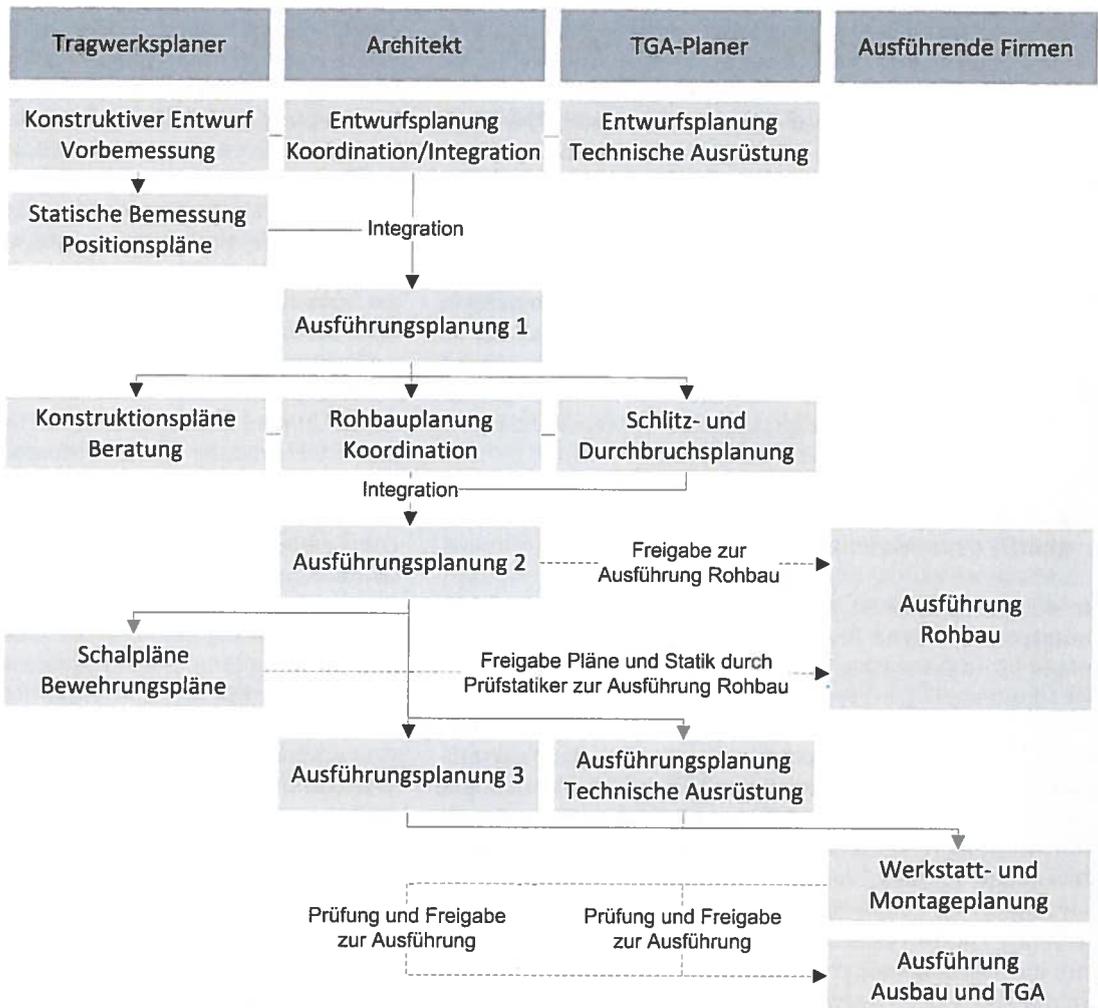


Bild 1. Ablauf Ausführungsplanung (vereinfachte Darstellung)

erfolgt dann unter anderem über das Medium eines vorläufigen „Schalplan 1“. Der Termindruck in Projekten, insbesondere in der baubegleitenden Planung, macht in der Praxis solche parallelen Tätigkeiten teilweise erforderlich. Bezogen auf den idealtypischen und in der HOAI vorgesehenen Ablauf beginnt einer der Beteiligten jedoch zu früh – entweder der Tragwerksplaner mit der Schalplanung (ohne fertig gestellte Ausführungsplanung Rohbau) oder der Architekt mit der Ausführungsplanung (ohne integrierte finale statische Bemessung). Diese Abweichungen finden auch beim AHO eine Entsprechung. Demnach stellt es für den Tragwerksplaner eine mit mindestens 16 v. H. des Grundhonorars zu bewertende Besondere Leistung dar, wenn er mit der Bearbeitung der Schalpläne vor Fertigstellung der Ausführungszeichnungen des Objektplaners beginnt [26]. Im vorliegenden Aufsatz wird jedoch die Frage diskutiert, was beim auf die Leistungsbilder und -phasen der HOAI bezogenen, sequentiellen Ablauf in der Ausführungsplanung geschildert ist. Aufbauend auf der Ausführungsplanung Rohbau entsteht der **Ausführungsplan 5** des Architekten, der alle für die Ausführung des Ausbaus relevanten Angaben, zum Beispiel Fußbodenaufbau, Innenraumverkleidungen, Dach- und Fassadenaufbau oder leichte Trennwände, enthält. Er ist Grundlage für die Ausschreibung des Ausbaus und die Werkstatt- und Montageplanung der ausführenden Unternehmen. Des Weiteren dient er in einer Zwischenstufe für die **Ausführungsplanung TGA**. Diese Pläne enthalten alle

Angaben zu Lage, Dimension und Material von Kanälen und Leitungen, Verbraucherstellen, Heizkörpern und ähnlichem. Sie sind Grundlage für die Ausschreibung der haustechnischen Gewerke und die Werkstatt- und Montageplanung der ausführenden Unternehmen [19], [25]. **Werkstattpläne** enthalten Einzeldarstellungen von Konstruktionsteilen als Grundlage für die Fertigung in der Werkstatt des Unternehmens [7], [27]. **Montagepläne** dienen der Montage der einzelnen Elemente zu einem Ganzen auf der Baustelle. Sie stellen somit auch eine Art von Positionsplänen dar, da in ihnen die einzelnen Elemente mit ihrem Montageort und den jeweiligen Verbindungsmitteln (z.B. Schrauben, Schweißen, Kleben) angegeben sind [28]. Die jeweiligen Pläne werden vom Architekten bzw. vom Haustechniker auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung geprüft. Zu unterscheiden sind demnach die Planungsleistungen der Fachplaner und die der ausführenden Unternehmen. Die Fachplanungsleistungen sind dem Bauherrn und den von ihm beauftragten Fachingenieuren, wie beispielsweise dem TGA-Planer oder dem Tragwerksplaner zuzurechnen. Dies sind aus Sicht des Architekten Planungsleistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, die gemeinsam mit der Planungsleistung des Architekten die Ausführungsplanung ergeben. Bei den Werkstatt- und Montageplänen handelt es sich dagegen um Planungsleistungen der ausführenden Unternehmen, die eine ausführungsbereite Ausführungsplanung voraussetzen und darauf aufbauen. Werkstatt- und Montagepläne sind sehr detaillierte Pläne, die als

Grundlage für die eigentliche Umsetzung der Bauleistung dienen und daher sinnvollerweise aus Kosten- und „Know-how“-Gründen von den Unternehmen selbst erbracht werden bzw. von diesen, soweit erforderlich, gemäß VOB/C ohnehin ohne besondere Vergütung erbracht werden müssen [18], [29]. § 5 Nr. 5 VOB/B regelt diesen Sachverhalt und bestimmt, dass die Pläne dem Auftraggeber nach Aufforderung rechtzeitig vorzulegen sind. Da die daran anschließende Frage der Freigabe der Werkstatt- und Montagepläne weder im BGB noch in der VOB/B bzw. VOB/C einheitlich und klar geregelt ist, sollte das Planfreigabeverfahren im Verhältnis zum ausführenden Unternehmen vertraglich geregelt werden [18].

Der Ablauf der Ausführungsplanung ist vereinfacht Bild 1 auf der vorherigen Seite zu entnehmen.

3 Prüfung der Werkstatt- und Montageplanung gemäß dem Leistungsbild der HOAI

In der HOAI 2009 ist im Grundleistungskatalog der Leistungsphase 5 keine Prüfung der Werkstatt- und Montagepläne formuliert. Allerdings ist als Besondere Leistung des Objektplaners das „Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (z. B. Werkstattzeichnungen von Unternehmen...) soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind“, vorgesehen. Ferner führt die HOAI 2009 als Besondere Leistung des TGA-Planers das „Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners und von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung“ auf [1].

In der HOAI 2015 wurde zur Klarstellung der bereits zuvor von der herrschenden Meinung angewandten Praxis, dass das Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montageplänen stets vom Architekten in der Leistungsphase 5 geschuldet sei [30], [31], [32], nunmehr als Grundleistung ein „Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Architekten geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung“ eingefügt [2]. Mit dieser Formulierung ist der Theorienstreit [28], [35] seitens des HOAI-Verordnungsgebers dahingehend gelöst worden, dass jedenfalls das Prüfen und Anerkennen von Montageplänen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung eine Grundleistung bedeutet. Als sprachliche Ungenauigkeit zu vernachlässigen ist dabei sicherlich, dass bei der Formulierung nur von Montageplänen und nicht auch von Werkstattplänen gesprochen wird. Im Leistungsbild TGA wurde aus der vormals Besonderen Leistung die Grundleistung „Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung“ [2].

4 Behandlung der Schalpläne des Tragwerksplaners durch den Architekten

Das Anfertigen der Schalpläne ist eine Grundleistung des Tragwerksplaners. Ein Prüfen und Anerkennen von Schalplänen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung durch den Architekten ist der HOAI weder als Grundleistung noch als Besondere Leistung zu entnehmen. Lediglich für den TGA-Planer ist ein Prüfen und Anerkennen von

Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchplanung als Besondere Leistung geregelt [1], [2].

Ungeachtet dieser Leistungsbilder der HOAI verlangen Auftraggeber vom Architekten vielfach, dass er die Schalpläne des Tragwerksplaners prüfen und freigeben soll, ohne sich festzulegen, ob sie diese Leistung als Koordination bzw. Integration der Fachplanung Tragwerk oder als eine Art Überprüfung von Montageplänen sehen. Unklar bleibt, ob die kosten- und zeitintensive Prüfung als Grundleistung oder Besondere Leistung angesehen und vergütet werden soll. Anhand des unter Abschnitt 2 dargestellten Ablaufs der Ausführungsplanung ist zu untersuchen, ob und in welchem Umfang der Architekt eine Koordination, Integration und/oder Prüfung und Anerkennung der Schalpläne des Tragwerksplaners nach den Leistungsbildern der HOAI schuldet:

Die Erarbeitung der Ausführungsplanung erfolgt auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung [2], das heißt sowohl unter Berücksichtigung der integrierten Entwurfsplanung als auch der statischen Bemessung und der Positionspläne. Diese Ergebnisse sind gemäß HOAI Voraussetzung für die erste Stufe der Ausführungsplanung, mit der der Architekt die Grundlagen für die Erstellung der Fachplanungen Tragwerk und Technische Ausrüstung zur Verfügung stellt (Ausführungsplan 1). Für die beiden Fachplanungen ist analog genannt das „Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4“ und das „Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4“, jeweils „unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen“. Für die Planung der Rohbauarbeiten besteht eine wesentliche Grundleistung des TGA-Planers im „Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen“. Im Leistungsbild Tragwerksplanung ist das „Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners“ genannt. Da die Schlitz- und Durchbruchplanung auch in die Schalplanung zu integrieren ist, werden die beiden Grundleistungen, bezogen auf die Überprüfung der Schalpläne des Tragwerksplaners, im Leistungsbild Technische Ausrüstung ergänzt durch die Besondere Leistung „Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchplanung“ [2].

Die Schlitz- und Durchbruchpläne der TGA sind durch den Architekten zu koordinieren und zu integrieren, das heißt in die Ausführungsplanung einzuarbeiten (Ausführungsplan 2, Bild 1). Die Grundleistung der Integration der Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung beinhaltet auch die Überprüfung der Schlitz- und Durchbruchpläne als Leistungspflicht, da ein falscher bzw. nicht auf die eigenen Leistungen und die der anderen an der Planung fachlich Beteiligten abgestimmter Schlitz- und Durchbruchplan keine ausführungsfähige Lösung darstellt. Da der TGA-Planer seine Ausführungszeichnungen mit den Fachplanern abzustimmen hat, gilt diese Abstimmung implizit auch für die Schlitz- und Durchbruchpläne, ohne dort gesondert erwähnt zu sein [2]. Der Architekt hat im Rahmen seiner Koordinationspflicht dafür zu sorgen, dass die Abstimmung zwischen TGA- und Tragwerksplaner stattfindet [22].

Die Erstellung der Schalplanung durch den Tragwerksplaner hat der Architekt zu koordinieren, in dem er seine Ausführungsplanung Rohbau (Ausführungsplanung 2) dem

Tragwerksplaner rechtzeitig als Grundlage zur Verfügung stellt und ihm zeitliche Vorgaben für die Erstellung der Planung und Weiterleitung an den Prüfstatiker macht. Eine Integration der Schalplanung sieht die HOAI nicht vor. Die Integration der Leistungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten erfolgt zeitlich vor Abschluss der Tätigkeit des Architekten bei der Erstellung einer ausführungsfähigen Rohbauplanung [2]. Dahingegen zeigt die Formulierung „Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners“, dass diese Leistung zeitlich nach der Ausführungsplanung Rohbau liegt, nämlich „in Ergänzung der fertig gestellten“. Gemäß HOAI setzt das Anfertigen der Schalpläne eine bereits integrierte, ausführungsfähige Lösung voraus und ist nicht deren Grundlage bzw. integraler Bestandteil [6]; (Für den in Abschnitt 2 geschilderter Fall, dass der „Schalplan 1“ des Tragwerksplaners vor der fertig gestellten Ausführungsplanung Rohbau des Architekten erstellt wird, muss letzterer die Informationen aus dem Schalplan 1 integrieren, was auch eine entsprechende Prüfung auf Konsistenz mit bzw. Abweichungen von seiner Ausführungsplanung beinhaltet. Analog zur Tragwerksplanung stellt dieses von den HOAI-Grundleistungen abweichende Vorgehen auch für den Architekten eine Besondere Leistung dar.). Da die ausführungsfähige Lösung des Architekten bereits vorliegt und in den Leistungsbildern der HOAI nur solche Grundleistungen erfasst sind, die „zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind“ [2], kann die Prüfung der Schalpläne keine Grundleistung des Architekten sein. Die Aufzählung der Grundleistungen ist abschließend, während die Besonderen Leistungen nur beispielhaft aufgeführt sind. Leistungen, die nicht in den Grundleistungskatalogen aufgeführt sind, können nach der Systematik von § 5 Abs. 2, 3 HOAI 2015 entweder nur Besondere Leistungen oder von der HOAI nicht erfasst sein. Dies wurde in der Neufassung der HOAI 2015 nochmals klargestellt. Die in den einzelnen Leistungsbildern der HOAI aufgeführten Besonderen Leistungen können wiederum auch für Leistungsbilder vereinbart werden, denen sie nicht zugeordnet sind, sofern sie dort keine Grundleistungen darstellen [2], [6], [7]. Für den Fall der Prüfung der Schalplanung des Tragwerksplaners durch den Architekten wäre gemäß der vorstehenden Ausführungen und mit Bezug auf den Wortlaut der HOAI hierfür die Besondere Leistung des TGA-Planers „Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchsplanung“ heranzuziehen, ergänzt um „und der Ausführungsplanung Rohbau“.

Ein angemessenes Honorar für die oben definierte Besondere Leistung des Objektplaners bei der Prüfung der Schalpläne kann sich an dem Honorar für die Teilleistung für die Überprüfung der Montageplanung orientieren, das Simendinger mit 2,5 v. H. des Grundleistungshonorars bewertet [54]. Einen weiteren Orientierungswert liefert die Besondere Leistung des TGA-Planers „Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchsplanung“, die der AHO mit 2–4 v. H. des Grundhonorars bewertet [55]. Da die Prüfung durch den Architekten demgegenüber eine erweiterte Leistung ist, erscheint für die oben genannte Besondere Leistung des Architekten ein Honorar von 3 bis 4 v. H. seines Grundhonorars angemessen.

Mit der vorstehenden Beschreibung der Leistungsbilder der HOAI lässt sich in erster Linie die Frage beantworten, ob für eine beauftragte und ausgeführte Leistung ein bestimmtes Honorar geschuldet ist [2], [36], [37]. Die Leistungsbilder der HOAI begründen aber keine unmittelbaren Leistungspflichten, weil die HOAI als Verordnung lediglich die typischerweise für die Erfüllung eines bestimmten Honoraranspruchs notwendigen Leistungen beschreibt. Dennoch hat das jeweilige Leistungsbild Bedeutung sowohl für den notwendigen Leistungsumfang als auch für die Auslegung einzelner Leistungspflichten und Tätigkeiten [38], [39], [40]. Ob aber in werkvertraglicher Hinsicht eine bestimmte Leistung geschuldet ist oder ob der Architekt für eine fehlerhaft erbrachte Leistung haftet, ergibt sich aus dem Architektenvertrag und der Auslegung des Leistungsumfanges [41]. Hiernach schuldet der Architekt das Bewirken der Entstehung des Bauwerkes in technisch und wirtschaftlich einwandfreier Hinsicht. Die Leistungsbilder, die zunächst kein normatives Leitbild sind, haben somit bei der Bestimmung des Leistungsumfanges eine gewisse Bedeutung, insbesondere dann, wenn in einem schriftlichen Architektenvertrag die in der HOAI 2015 genannten Leistungen der Objektplanung Gebäude auch zum Gegenstand der Tätigkeit und damit zu Leistungspflichten gemacht werden [7], [22].

Die allgemeine werkvertragliche Erfolgshaftung [22] und die nicht eindeutige Differenzierung zwischen Koordination, Integration, Prüfung und Freigabe erfordern, dass in der Leistungsbeschreibung des Architektenvertrages eindeutig und detailliert festgelegt wird, welche Prüfungsschritte vom Architekten verlangt und wie diese vergütet werden [53]. Hinsichtlich der näher untersuchten Thematik der Behandlung von Schalplänen durch den Architekten ist daher vertraglich festzulegen, dass der Architekt nur eine Koordination der Schalpläne schuldet und deren Prüfung und Freigabe eine Besondere Leistung darstellt, die gegebenenfalls gesondert zu beauftragen und zu vergüten ist.

5 Haftung des Architekten im Zusammenhang mit der Koordination und Prüfung von Planungsleistungen

5.1 Fehlerhafte Leistungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten

Die Koordinations- und Integrationsverpflichtung des Architekten hinsichtlich der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten und die Erarbeitung der Grundlagen für deren Tätigkeit kann zu einer Haftung des Architekten führen, wenn er keine einwandfreien planerischen Unterlagen zur Verfügung stellt. Eine Haftung für eine unzureichende Koordination und Überprüfung der Planung eines Sonderfachmannes kann aber nur in dem Maße gefordert werden und demnach haftungsbegründend wirken, soweit die zu erwartenden Fachkenntnisse ohne Spezialkenntnisse beim Architekten reichen [11], [12], [22].

Für einen Architekten sind Mängel der Statik im Regelfall nicht erkennbar [42]. Deshalb haftet der Architekt in Bezug auf die Tragwerksplanung grundsätzlich nicht für die Richtigkeit der statischen Berechnung, sondern kann sich darauf verlassen, dass der Sonderfachmann ihn auf etwaige Bedenken hinweist, die in konstruktiver Hinsicht gegen die geplante Ausführung sprechen (so auch im Verhältnis zum TGA-Planer: [43]). Der Architekt ist nicht verpflichtet, die Berechnungen des Tragwerksplaners im Einzelnen nachzuprüfen. Er darf diesem aber auch nicht blindlings ver-

trauen. So muss er bei handwerklichen Fehlern, die sich ihm förmlich aufdrängen, eingreifen [44]. In jedem Fall muss der Architekt die statische Berechnung daraufhin überprüfen, ob der Tragwerksplaner von den örtlichen Gegebenheiten und der richtigen Bodenbeschaffenheit ausgegangen ist und ob er auch die in den Leistungsbereich des Architekten fallenden Pläne seinen Berechnungen tatsächlich zugrunde gelegt hat [7], [11]. Diese haftungsbegründenden Prüfungspflichten aus der Integrationspflicht des Architekten bestehen aber nur für Leistungen des Tragwerksplaners, die zur Erstellung einer Ausführungsplanung des Architekten notwendig sind. Wie bereits aufgezeigt, folgt die Schalplanung des Tragwerksplaners aber zeitlich auf die fertiggestellte Ausführungsplanung des Architekten, sodass den Architekten im Rahmen seiner dann nur bestehenden Koordinationspflichten keine haftungsbegründenden Prüfungspflichten der Schalplanung treffen. Eine gesamtschuldnerische Haftung des Architekten mit dem Tragwerksplaner für fehlerhafte Schalpläne kommt nur in Betracht, wenn der Architekt neben dem Tragwerksplaner selbst haftet. Eine solche Haftung setzt voraus, dass der Architekt auch mit der Prüfung der Schalpläne als besondere Leistung beauftragt wurde. Wird nun der Architekt oder der Tragwerksplaner vom Bauherrn gesamtschuldnerisch in Haftung genommen, stellt sich die Frage, ob der Belagte das Verschulden des jeweils anderen Planers anspruchsmindernd gemäß §§ 254, 278 BGB geltend machen kann. Im „Glasfassadenurteil“ hatte der BGH entschieden, dass dem Auftraggeber in seinem Vertragsverhältnis zum bauaufsichtsführenden Architekten regelmäßig die Obliegenheit trifft, diesem einwandfreie Pläne zur Verfügung zu stellen. Der bauaufsichtsführende Architekt könne seine Aufgabe, eine mangelfreie Errichtung des Bauwerks herbeizuführen, nur auf der Grundlage mangelfreier Pläne sinnvoll wahrnehmen. Solche zu übergeben, liege daher im eigenen Interesse des Auftraggebers [45]; (Der BGH hat in diesem Urteil die Möglichkeit der Anwendung einer Obliegenheitsverletzung für die Haftung der Fachplaner untereinander ausdrücklich offengelassen.). In einer auf das „Glasfassadenurteil“ folgenden Entscheidung vom 15. Mai 2013 urteilte der BGH, dass nichts anderes gelten könne, wenn der Auftraggeber dem Tragwerksplaner durch den von ihm mit der Planung beauftragten Architekten Pläne und Unterlagen zu den bei der Erstellung der Tragwerksplanung zu berücksichtigenden Boden- und Grundwasserhältnissen überreiche oder dazu sonstige Angaben mache, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Verletze der Auftraggeber diese ihm gegenüber dem Tragwerksplaner bestehende Obliegenheit, trage er zu einer daraus resultierenden mangelhaften Tragwerksplanung bei und sei folglich für den daraus erwachsenden Schaden mitverantwortlich [46], [47].

5.2 Fehlerhafte Werkstatt- und Montagepläne

In Bezug auf die von den ausführenden Unternehmen zu erstellenden Werkstatt- und Montagepläne sieht das Leistungsbild der HOAI 2015 vor, dass der Architekt diese Pläne auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung überprüfen muss. Allerdings kann von ihm nicht erwartet werden, dass er sich in alle Details vertieft. Jedoch haftet er dafür, dass bei einer ordnungsgemäßen Überprüfung offenkundige Fehler und solche, die mit von ihm zu erwartender Fachkenntnis feststellbar sind, auch aufgedeckt werden [7],

[11], [48]. Bleiben solche offenkundigen Mängel des ausführenden Unternehmens bei der Überprüfung unbemerkt und manifestieren sich anschließend in der Werkleistung des Unternehmers, so haften beide gesamtschuldnerisch dem Auftraggeber [49], [50].

Auch hier stellt sich die Frage, ob der in Anspruch genommene Bauunternehmer ein Mitverschulden des Auftraggebers einwenden kann, wenn der vom Auftraggeber beauftragte Architekt die Werkstatt- und Montagepläne nicht ordnungsgemäß geprüft hat. Die Berücksichtigung eines Mitverschuldens setzt voraus, dass der Architekt solche in seinem Verantwortungsbereich liegenden Pflichten oder Obliegenheiten verletzt hat, die den Bauherrn gerade gegenüber dem Bauunternehmer treffen [51], [52]. Allgemein anerkannt ist, dass im Verhältnis vom bauausführenden Unternehmen zum Bauherrn der planende Architekt Erfüllungsgehilfe des Bauherrn ist, da der Bauherr dem Bauunternehmen die Überlassung einer fehlerfreien Ausführungsplanung schuldet [45], [55], [54]. Handelt es sich hingegen um einen Fehler des ausführenden Unternehmens, den der bauaufsichtsführende Architekt nicht entdeckte, so ist der Architekt nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn im Verhältnis vom Bauherrn zum Bauunternehmen, da der Bauherr dem ausführenden Unternehmen keine Überwachung seiner Arbeiten schuldet [51].

Hinsichtlich unzureichend geprüfter Werkstatt- und Montagepläne hat das OLG Hamm mit Urteil vom 12. April 2015 entschieden, dass das bauausführende Unternehmen kein Mitverschulden des Architekten gegenüber dem Bauherrn einwenden kann, da die Überprüfung der Werkstatt- und Montagepläne durch den planenden Architekten als Beaufsichtigung/Überwachung der vom Bauunternehmen im Vorfeld der eigentlichen Bauausführung zu erbringenden vertraglichen Leistungen zu werten ist [48]. In der Literatur wird aber kritisch gesehen, ob das Überprüfen der Werkstatt- und Montagepläne unter Beaufsichtigung/Überwachung zu subsumieren ist [55]. Schließlich bedürfe es der Freigabe der Werkstatt- und Montagepläne durch den planenden Architekten, bevor das ausführende Unternehmen mit seiner eigentlichen Bauausführung beginnen könne. Es wird daher in Frage gestellt, ob die herkömmliche Abgrenzung zwischen Fehlern in der Planung und Fehlern in der Bauüberwachung auf die Systematik der Prüfung von Werkstatt- und Montagepläne sinnvoll anwendbar ist. Zu erwägen ist, die sich nach dem „Glasfassadenurteil“ des BGH entwickelten Obliegenheitsverletzungen als Mitverschulden des Auftraggebers zu berücksichtigen, wenn dessen Architekt die Werkstatt- und Montagepläne nicht prüft. Ob überhaupt eine Obliegenheit des Bauherrn begründet werden kann, hängt maßgeblich von Sinn und Zweck des Prüfens und der Freigabe von Werkstatt- und Montageplänen ab.

Das Erstellen von Werkstatt- und Montageplänen durch das bauausführende Unternehmen ist zwar ein notwendiger Bestandteil zur vertraglich geschuldeten Werkherstellung und deshalb bereits Teil der Werkleistung. Der Bauherr schuldet dem ausführenden Bauunternehmen daher auch nicht eine Korrektur und mangelfreie Freigabe der Werkstatt- und Montagepläne als Bestandteil der Übergabe einer fehlerfreien Ausführungsplanung. Allerdings sollen durch das Prüfen und die anschließende Freigabe die Vertragskonformität bzw. Übereinstimmung mit der Planung und den Zielen des Bauherrn sichergestellt und Widersprüche

mit anderen Gewerken und daraus resultierende Baumängel schon im Vorfeld verhindert werden [27], sodass es im Interesse des Bauherrn liegt, die Werkstatt- und Montagepläne zu prüfen und freizugeben. Das Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montageplänen könnte somit als eine Obliegenheit des Bauherrn anzusehen sein, deren Verletzung durch den mit der Prüfung beauftragten Architekten anspruchsmindernd vom ausführenden Unternehmen eingewendet werden könnte.

6 Fazit

Die Werkstatt- und Montagepläne der ausführenden Unternehmen sind vom Architekten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung zu prüfen. In der HOAI 2013 ist nunmehr klargestellt, dass diese werkvertragliche Pflicht auch zum Grundleistungskatalog der Objektplanung Gebäude gehört. Diese Leistung ist kongruent mit den Regelungen der VOB/B, wonach die ausführenden Unternehmen ihre Werkstatt- und Montageplanung dem Auftraggeber vorzulegen haben. Das zumindest aus der Verkehrssitte resultierende anschließende Freigabeerfordernis bedingt eine vorherige Überprüfung der Pläne durch den Architekten. Das Ziel dieser Prüfung ist die Sicherstellung der Einhaltung des Planungsgedankens und der Wirtschaftlichkeit sowie die Vermeidung von Widersprüchen mit der Planung anderer Gewerke und somit von Baumängeln [27]. Die Planfreigabe im Verhältnis zum ausführenden Unternehmen (Ablauf und Inhalt der Prüfung) sollte vertraglich eindeutig geregelt werden.

In Bezug auf die Leistungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten ist gemäß HOAI jedoch nur eine Koordination und Integration vorgesehen. Hinsichtlich der Schalpläne des Tragwerksplaners besteht daher nur eine Koordinationspflicht, die die zeitliche und inhaltliche Abstimmung der Tätigkeiten beinhaltet sowie die Sicherstellung, dass der Tragwerksplaner die richtigen Pläne zugrunde legt. Eine Integrationsleistung der Schalpläne scheidet aus, da sie in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners erstellt werden. Eine Integration oder Prüfung der Schalpläne ist für die Ausführung nicht mehr erforderlich, ausgenommen hiervon ist die vorgeschriebene statische Prüfung durch den Prüfstatiker.

Da es in der baubegleitenden Planung jedoch bis zum letztmöglichen Zeitpunkt vor Ausführung noch zu Änderungen kommen kann, ist es für eine effiziente Leistungserbringung unabdingbar, vor der Ausführung die Stimmigkeit der Planung nochmals durch die Planer prüfen zu lassen, um teure Mängelbeseitigungs- und Anpassungsmaßnahmen nach Ausführung zu vermeiden [27]. Hierbei handelt es sich für den Architekten allerdings um eine Besondere Leistung, die gesondert zu beauftragen und nicht mit dem Grundleistungshonorar abgegolten ist. Sie könnte – analog zum TGA-Planer – wie folgt formuliert werden: „Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchplanung und der Ausführungsplanung Rohbau“.

Die Überprüfung dieser Pläne wie auch der Werkstatt- und Montagepläne der bauausführenden Unternehmen ist für den Bauherrn aber auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil er sich unter Umständen die Mitverursachung eines Schadens durch den von ihm beauftragten planenden Architekten als Obliegenheitsverletzung gegen sich selbst

zurechnen lassen muss. Der Architekt hat zwar – wie eingangs dargelegt – als Entwurfsverfasser und bei der Koordination, Integration und Überprüfung der Planungsleistungen eine zentrale Rolle, seine Leistungspflichten sind allerdings nicht allumfassend und schützen den Bauherrn nicht, wo eigene Obliegenheiten eingreifen. Der Bauherr muss daher seine eigenverantwortliche, zentrale Rolle und seine Pflichten in der Bauwerksplanung wahrnehmen und gegebenenfalls durch die Beauftragung von Besonderen Leistungen und/oder Einschaltung von Projektsteuerern sicherstellen [22]. Hierbei ist im Sinne eines störungsarmen Planungs- und Bauprozesses zu empfehlen, dass Bauherr, Architekt, TGA-Planer und Tragwerksplaner die jeweiligen Leistungen, Planungsschnittstellen und Planläufe vor Planungsbeginn detailliert abstimmen und auch den Umfang der gegenseitigen Prüfpflichten festlegen.

Gekürzte und geringfügig überarbeitete Fassung des Aufsatzes „Koordination, Integration, Prüfung und Freigabe – was schuldet der Architekt in Bezug auf die Werkstatt- und Montagepläne der ausführenden Unternehmen und die Schalpläne des Tragwerksplaners?“. In: BauR 46 (2015), Heft 3, S. 410–422.

Literatur

- [1] Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) v. 11.08.2009 (BGBl. I S. 2732).
- [2] Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) v. 10.07.2013 (BGBl. I S. 2276).
- [3] Duden, Das Fremdwörterbuch. 10. Auflage, Mannheim, Zürich: Dudenverlag, 2010.
- [4] Langenscheidt Online-Wörterbuch, Fremdwörterbuch, www.langenscheidt.de/fremdwbt/, 2014.
- [5] Picot, A.; Dieltl, H.; Franck, E.: Organisation – Eine ökonomische Perspektive. 5. Auflage, Schäffer-Poeschl, Stuttgart, 2008.
- [6] Pott, W.; Dahlhoff, W.; Kniffka, R.; Rath, H.: HOAI-Kommentar. 8. Auflage, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln, 2006.
- [7] Locher, H.; Koeble, W.; Frik, W.; Locher, U.: Kommentar zur HOAI. 12. Auflage, Werner Verlag, Köln, 2014.
- [8] Arge HOAI-GWT-TUD/Börgers/Kalusche/Siemon: Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der HOAI. Studie im Auftrag des BMWi. Dresden/Berlin/Cottbus/Kassel: 2012.
- [9] Kalusche, W.: BKI-Handbuch HOAI 2013. BKI, Stuttgart, 2013.
- [10] Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung (AHO) e.V. (Hrsg.): Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft. Heft 9, 3. Auflage, Bundesanzeiger-Verlag, Köln, 2009.
- [11] OLG Köln, Urt. v. 17.08.2011 – 11 U 16/11, IBR (2011) 704.
- [12] OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.07.2007 – 21 U 38/05, IBR (2007) 502.
- [13] Fuchs, H.; Berger, A.; Seifert, W.: FBS-Tabellen zu Stufenverträgen. ibr-online (modifizierter Auszug aus Fuchs, H.; Berger, A.; Seifert, W.: Beck'scher HOAI- und Architektenrechtskommentar.) [Erscheinungstermin Oktober 2015].
- [14] Will, L.: Die Rolle des Bauherrn im Planungs- und Bauprozess. 2. Auflage, Peter Lang AG, Frankfurt a. M., Bern, New York, 1985.
- [15] Bundesrat-Drucksache 270/76.
- [16] Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) v. 17.09.1976 (BGBl. I S. 2805) in der Fassung v. 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992).

- [17] AHO e.V. (Hrsg.): Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft. Heft 9, 4. Auflage, Bundesanzeiger-Verlag, Köln, 2014.
- [18] Mundt, A.: Die Planfreigabe im Baurecht. NJOZ (2008) 3371–3385.
- [19] Kochendörfer, B.; Viering, M.; Liebchen, J.: Bau-Projekt-Management. 2. Auflage, Vieweg + Teubner Verlag, Stuttgart, Leipzig, Wiesbaden, 2004.
- [20] Löffelmann, P.; Fleischmann, G.: Architektenrecht. 6. Auflage, Werner Verlag, Köln, 2012.
- [21] Greiner, P.; Mayer, P.; Stark, K.: Baubetriebslehre – Projektmanagement. 3. Auflage, Vieweg, Wiesbaden, 2005.
- [22] Fischer, C. F.: Koordinierungspflichten der Planungsbeteiligten. In: BauR 45 (2014), Heft 12, S. 1998–2017.
- [23] DIN 1356-1:1995-02 Bauzeichnungen Teil 1 – Arten, Inhalte und Grundregeln der Darstellung. DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Beuth, Berlin, 1995.
- [24] Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) v. 06.12.1995.
- [25] Sommer, H.: Projektmanagement im Hochbau. 3. Auflage, Springer, Berlin, Heidelberg, 2009.
- [26] AHO e.V. (Hrsg.): HOAI – Besondere Leistungen bei der Tragwerksplanung. Heft 3, Bundesanzeiger-Verlag, Köln, 2010.
- [27] Jochem, R.; Kaufhold, W.: HOAI-Kommentar. 5. Auflage, Springer Vieweg, Wiesbaden, 2012.
- [28] Seifert, W.: Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montageplänen durch den Architekten. In: BauR 43 (2012), Heft 12, S. 1857–1867.
- [29] DIN 18299:2012-09 (ff) VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen. DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Beuth, Berlin, 2012.
- [30] Korbion, H.; Mantscheff, J.; Vygen, K.: HOAI. 8. Auflage, Beck, München, 2013.
- [31] Pott, W.; Dahlhoff, W.; Kniffka, R.; Rath, H.: HOAI-Kommentar. 9. Auflage, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln, 2011.
- [32] Irmier, H.-H.: HOAI-Praktikerkommentar. Bundesanzeiger-Verlag, Köln, 2011.
- [33] Werner, U.; Sieburg, F.: Die neue HOAI 2013. In: BauR 44 (2013), S. 1499–1582.
- [34] Simmendinger, H.: Teilleistungstabelle Gebäude HOAI 2013. Abrufbar unter <http://www.hoai-gutachter.de/pdf/TeilleistungstabellenGeb.pdf>.
- [35] AHO e.V. (Hrsg.): Besondere Leistungen bei der Planung von Anlagen der Technischen Ausrüstung. Heft 6, 3. Auflage, Bundesanzeiger-Verlag, Köln, 2014.
- [36] Bundesrat-Drucksache 334/13.
- [37] Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen v. 04.11.1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 12.11.1984 (BGBl. I S. 1337).
- [38] BGH, Urteil v. 26.07.2007 – VII ZR 42/05, NZBau 2007, 653.
- [39] Kniffka, R.: Kürzung des Architektenhonorars wegen fehlender Kostenkontrolle. BauR 27 (1996), S. 773–779.
- [40] Meissner, K.: Architektenvertrag: Leistungspflichten und Honorarordnung – Überlegungen zu einem (wieder) aktuellen Thema. In: Bauen – Planen – Recht. Aktuelle Beiträge zum privaten Baurecht – Festschrift für Klaus Vygen zum 60. Geburtstag. 23–43.
- [41] OLG Celle, Urteil vom 12.02.2014 – 14 U 103/13, BauR 45 (2014) 1029.
- [42] Leitsatz OLG Jena, Beschl. v. 12.03.2008 – 1 U 723/07, IBR (2008) 341.
- [43] OLG Düsseldorf, Urte. v. 25.10.2012 – I-5 U 162/11, BauR 44 (2013) 1480.
- [44] BGH, Beschl. v. 12.04.2012 – VII ZR 14/11, IBR (2012) 522.
- [45] BGH, Urte. v. 27.11.2008 – VII ZR 206/06, BauR 40 (2009) 519.
- [46] BGH, Urte. v. 15.05.2013 – VII ZR 257/11, BauR 44 (2013) 1468.
- [47] Schlemmer, M.: „Annahmen“ eines Tragwerksplaners zum Baugrund: Die Haftung der Baubeteiligten für eine fehlerhafte Statik. In: Ganten, H. (Hrsg.): Architektenrecht aktuell – Verantwortung und Vergütung bei Architektenleistungen. Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Rudolf Jochem. Springer Vieweg, Wiesbaden, 2014, S. 285–302.
- [48] OLG Hamm, Urte. v. 12.04.2013 – 12 U 75/12, BauR 44 (2013) 1688.
- [49] BGH, Urte. v. 01.02.1965 – GSZ 1/64, NJW (1965) 1175.
- [50] Soergel, C.: Die möglichen Gesamtschuldverhältnisse von Baubeteiligten. In: BauR 36 (2005), S. 239–250.
- [51] BGH, Urte. v. 18.04.2002 – VII ZR 70/01, NJW-RR (2002) 1175.
- [52] Werner, U.; Pastor, W.: Der Bauprozess. 14. Auflage, Werner Verlag, Köln, 2013.
- [53] BGH, Urte. v. 13.09.2001 – VII ZR 392/00, NZBau (2002) 31.
- [54] BGH, Urte. v. 24.02.2005 – VII ZR 328/03, BauR 36 (2005) 1016.
- [55] Hammacher, P.: Obliegenheitsverletzung und Mitverschulden des Auftraggebers, wenn er die Werkstattpläne des Auftragnehmers nicht prüft? In: BauR 44 (2013), S. 1592–1596.